



08.02.2020
(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der
Nr. 065 - ÖR - II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 07/19 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 10/20 die Examensklausuren schreiben werde.

Anwaltsgutachten

A) Mandantenbegehren

Die Mandantin ist Eigentümerin eines Grundstücks im Tönnweg 82, welches die Flurbereinigung 2772 trägt. Ihren neuen Nachbarn des Flurstücks 2773 ging ein Bescheid zu, nach welchem sie zur Beseitigung des dort neu gebauten Vorbaus des Einfamilienwohnhauses verpflichtet wurden, da Abstandsflächen missachtet wurden. Diese Beseitigung wurde ferner den Behörden unter die Bedingung gestellt, dass das momentan unbebaute hintere Grundstücksgelände der Mandantin auf ihrem Flurstück bebaut wird.

Gegen diesen Bescheid möchte sich die Mandantin wehren. Dabei geht es ihr darum, die Beseitigungsanordnung aufrechterhalten, jedoch ohne die Bedingung der Bebauung. Demnach soll die Rechtswirksamkeit des Bescheids unabhängig davon schon jetzt entstehen.

In Betracht kommt als Rechtsbehelf gegen den Bescheid ein Widerspruch.

Ausdrücklich gewünscht ist ein übliches Verfahren, die Mandantin hat keine Güter. Daher sind die Möglichkeiten aus § 80, 80a VwGO von vornherein außer Betracht zu lassen.

3) gutachten rechtschelt

Der Widerspruch müsste, damit er mit Erfolg eingelegt werden kann, zulässig und begründet sein.

I. Zulässigkeit

Der Widerspruch müsste zulässig sein.

1. Es müsste zunächst die Zulässigkeit des Verwaltungsrechtszugs analog §40 I 1 VwGO bestehen. Das ist

der Fall, wenn für ein Klageverfahren ein solcher ebenso eröffnet wäre und damit die Streitentscheidenden Normen solche aus dem öffentlichen Recht wären, mit hin eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorläge. Vorliegend geht es auch um die Einhaltung von Abstandsflächen nach der HBauO, sodass diese Voraussetzung erfüllt ist.

2. Auch müsste der Widerspruch statthaft sein nach §68 I 1 VwGO. Hierby hat von der Möglichkeit aus §68 I 2 VwGO keinen Gebrauch gemacht, sodass das Widerspruchsverfahren nicht abset ist.

Danach bedarf es vor Erhebung der Anfechtungsklage eines Widerspruchs. Da eine solche Klage nach §35 S. 1 VwVfG einen belastenden Verwaltungsakt voraussetzt, vgl. §42 I VwGO, müsste ein solcher vorliegend für die MandantIn vorliegen. Der Bescheid vom 25.07.16 richtet sich zunächst nur an die Nachbarn und stellt für diese einen belastenden Verwaltungsakt dar.

Die Nachbarn werden dazu verpflichtet, den Vorbau zu beseitigen, nicht aber die Mandantin. Jedoch steht das Entfernen unter der Bedingung, dass tatsächlich auf dem Grundstück der Nachbarn im hinteren Teil gebaut wird. Durch diesen Vorbehalt der Beseitigungsverpflichtung entfällt der Bescheid auch belastende Wirkung gegenüber der Mandantin. Obwohl sie nicht unmittelbarer Adressat des Bescheids ist, erleidet sie durch diesen Vorbehalt einen mittelbaren ✓ belastenden Nachteil.

Der Mandantin geht es dabei ausschließlich darum, den Bescheid hinsichtlich des Vorbehalts des tatsächlichen Baus auf ihrem Grundstück anzupfeifen, nicht aber im Ganzen. Daher stellt sich die Frage, ob eine solche schwahe Anfechtbarkeit dieser Bestimmung möglich ist.

Das wäre dann der Fall, wenn es sich bei der Bestimmung um eine sog. Nebenbestimmung nach § 36 VwVfG handeln würde. Es ist anerkannt, dass diese ischreit mit einer Anfechtungsklage angegriffen sind, sodass nach § 68 I 1 VwGO dann auch das Widerspruchsverfahren bezogen möglich sein muss. Damit eine solche Nebenbestimmung angenommen werden kann, dürfte es sich bei der Bestimmung nicht um eine Inhaltsbestimmung oder eine sog. modifizierende Auflage handeln. Beide könnten nicht wie Anfechtungsklage angegriffen werden. Nebenbestimmungen sind Regelungen, die auf einen bestimmten Haupt-Verwaltungsakt (VA)

dargestellt liegen sind, dass sie zwar einerseits mit diesen in ihrem strengen Adressatetät stehen oder fallen, ohne dass sie andererseits aber integrale Inhaltsbestimmungen der Haupt-VA selbst darstellen.

Vorzugend ist der Vorbehalt kein integraler Bestandteil im vollen juristischen Sinne. Die Besitzungsverfügung wäre auch ohne diesen möglich, vgl. § 76 I HGB. Bei dem Zusatz handelt es sich vielmehr um eine Bedingung nach § 36 II Nr. 2 VwVfG. Dabei ist eine solche auch bei belastenden Verwaltungsakten möglich, wie der Wortlaut mit "Belastung" verdeutlicht. Die mit dem Verwaltungsakt einsetzende Wirkung - hier die Besitzung - hängt von einem zukünftigen, ungewissem Ereignis ab, hier die Besetzung auf dem Grundstück der MandantIn. Es ist ungewiss, ob dieses Ereignis überhaupt je eintreten wird. Da die innere Wirksamkeit der Haupt-VA erst bei erfolgter Besetzung entstehen soll, folgt eine abschließende Bedingung vor, analog § 158 § 66.

Demnach folgt eine Bedingung nach § 36 II Nr. 2 VwVfG vor, die sich belastend für die MandantIn auswirkt. Gegen eine solche Nebenbestimmung wäre die Anfechtungsklage einschlägig, die wiederum ein vorheriges Widerspruchsverfahren erfordert. Dabei ist hier auch der Widerspruch statthaft.

3. Auch müsste die Mandantin in entsprechender Anwendung von § 42 II VwGO widerspruchsfähig sein. Es müsste die Möglichkeit bestehen, dass sie in einem Nebenverhältnis verletzt wird. Da sie selbst nicht unmittelbare Adressat des Bescheids ist, bedarf es einer Norm, die ihr den notwendigen Drittschutz einräumt, sog. Schutznormtheorie. Der Bescheid gegen den Nachbarn ordnet unter Hinweis auf die Missachtung der Abstandsflächen die Besichtigung der Vorläufe an, bedingt dieser aber wie oben gesehen. Grundsätzlich sind die Normen des Bauordnungsrechts, also auch die dort zu findenden Regelungen, nicht drittschützend. Vielmehr bestehen sie im öffentlichen Interesse. In der Tat liegt bei Regelungen über Abstandsflächen auch die drittschützende Komponente vor. Sinn und Zweck ist es, dem Nachbarn eine unbehinderte Nutzung durch die Abstandsregelung ausreichende Luftzufuhr, Belichtung und auch den notwendigen Brandschutz zu garantieren. Demnach stellt § 6 HBauO eine drittschützende Norm dar. Das wird auch durch das Zusammenspiel von § 6 Abs. 5 HBauO iVm. § 71 HBauO verdeutlicht. Nachbende Belange werden hier explizit schützenswert gestellt, besonders wenn die Mindesthöhe überschritten werden soll (§ 71 II Nr. 1 HBauO). Hier muss der Betroffene Nachbarn als Eigentümer explizit zustimmen, wenn eine Abstandsenkung erfolgt.

Demnach kann sich die Mandantin auf eine
 drillschütende Norm wie die Abstandflächen setzen,
 ✓ da diese im Grunde möglicherweise verletzt werden.

4. Der Widerspruch muss auch form- und fristgerecht
 nach § 70 I 1 UVGO eingeleitet werden. Dabei
 ist es bei der Behörde, die den Bescheid erlassen
 hat, einzufragen, und zwar elektronisch, schriftlich oder
 im Niederschrift der Geschäftsstelle.

Zu prüfen ist, ob dies fristgerecht erfolgen kann
 am 12. 08. 2016.

Der Widerspruch muss einen Monat nach Bekanntgabe
 spätestens erfolgen. Dies wird nach § 57 UVGO, 222 ZPO,
 187 ff. BGG berechnet.

Die Mandantin hat den Bescheid am 28. 07. 16 per
 Post erhalten. Da der Bescheid vom 25. 07. datiert,
 gilt er nach § 47 II 1 UVGO an dritten Tage als
 zugestellt bzw. bekanntgegeben, sodass der 28. 07. 16
 auch bleibt als Empfangstag. Die Frist beginnt nach
 § 187 I BGG am 29. 07. 16 und endet am 28. 08. 16,
 § 188 II BGG. Dabei kann er noch fristgerecht ein-
 ✓ gelegt werden.

5. Fraglich ist, ob das Rechtschutzbedürfnis entfällt.

Zwar ist die Frist nicht abgelaufen, das Rechtschutz-
 bedürfnis könnte aber aufgrund von prozessualen

✓ Verweihung oder Verweiset entfallen sein.

Dies drängt sich hier vor dem Hintergrund auf, als dass die Mandantin schon im Februar 2015 von fehlenden Rohbau wusste, im April 2015 ihr mitgeteilt wurde, der Mängelzustand der Vorbau sei egal laut Bauverträgen und sie erst im Mai 2016 und dabei mehr als 1 Jahr nach Rohbaufertigstellung den Verlust der Vorbau Syst. der Abstandsflächen rügte.

Voraussetzung der prozessualen Verwirkung ist ein Zeit- und Umstandsmoment. In zivilen Klagen ~~der~~ ^{muß} sich Kenntnis des Rechtsverstoß einige Zeit verschulen sein, wobei 1 Jahr als Anhaltspunkt fungiert.

Das wäre Vorgrund der Fall, wenn man den April 2015 als Maßstab nimmt, in dem die Verluste der Mandantin auf die fehlerhaften Abstände hinwies. Der Umstandsmoment erfordert es, dass der Betroffene hohe Kenntnis untätig gelassen ist und der Besinnte darauf vertrauen konnte, dass der Betroffene keine rechtlichen Schritte mehr gegen die Missetzung der Norm erheben werde. Dabei muß sich eine tatsächliche Vertrauensgrundlage gebildet haben. Auch ist es erforderlich, dass der Besinnte im Vertrauen darauf mitue Dispositionen getroffen hat. Vorlegend hat die Mandantin als Betroffene durch den Verlusten zweier schon im April die Abstände gerügt,

jedoch hat der verantwortliche Bauherr als Experte
 dargestellt, dass bei Vorhalten dieser Abstände nicht
 getreten werden. Er hat der Mandantin dabei einen
 ✓ fehlerhaften rechtlichen Hinweis gegeben. Dieser von erst
 Kausal dabei, dass sich die Mandantin nicht weiter
 mit den Abstandsflächen beschäftigen und die Sache
 ruhen ließ. Durch diese fehlerhafte Information kann
 als ihre Verhaltensgrundlage gebildet werden.
 Denn der Bauherr hat schließlich eine veraltete Rechts-
 information mitgeteilt. Das kann nicht dazu führen, dass
 Betroffene ihre prozeduralen Möglichkeiten erschöpfen. Denn
 bei korrekter Information wäre die Mandantin früher
 dagegen vorgegangen. Dass der Robertan bereits im
 Festum existierte, kann diesen Unterschied machen,

Da könnte hier die Mandantin ist nicht dazu verpflichtet, die Abstände
 die Freigabe! abtrotisch zu prüfen. Fehler sehen zu suchen oder
 suchen. Im Mai 2016 hat ein Architekt den
 Vorstoß erst für die Mandantin festgestellt, woraufhin
 die Mandantin umgehend reagiert. Im Gegensatz zu
 vorher problematischen Kontakt sind die nicht richtig
 ablaufenden Schmutzwasser um den Abstand auch
 für Lärmen nicht mit bloßem Auge als fehlerhaft zu
 sehen. Dass nur diese Probleme vorher angesprochen wurden,
 führt auch nicht zu einem Verzicht der Mäse in Bezug

auf die Abstandsflächen. Dem die Mandanten hatte zu diesem Zeitpunkt weder gesicherte Kenntnis davon noch hat sie explizit gezeigt, dass sie den Widerspruch annehme. Sie deutete den Zustand nur wegen der fehlerhaften Information.

Zeit wackelt
Begründet!

Das Rechtsschutzbedürfnis besteht daher noch.

5. Die Behörde- und Verwaltungsverfahrensfähigkeit
rechtfertigt aus §§ 79, 11 Nr. 1 S. 1 u. 12 Nr. 1 VwVfG.

✓ Der Widerspruch ist daher insgesamt zulässig.

B) Begründetheit

Der Widerspruch müsste auch begründet sein. Das ist nach § 68 I, 71 S. 1 und § 70 des Falls wenn der Verwaltungsakt rechtswidrig ist und den Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt oder wenn dieser Unzumutbares ist und insoweit Belastend wirkt.

Entscheidend ist hier aufgrund der Dittbetreffbarkeit
✓ die Verletzung der dritt-schützenden Normen.

1. Es bedürfte bzgl. den Verwaltungsakt, nämlich die Nebenbestimmung der Bedingungen, von FayGalen Ermittelungsgedanke.

Grundsätzlich umsetzen ist dabei, ob § 36 II VwVfG unmittelbar die Amächtig, ~~Zum~~ Verlust von

Nebenbestimmungen gewährt, oder ob diese aus dem materiellen Recht folgt. In erster Linie folgt die Ermächtigung zum Erlass solcher Nebenbestimmungen aus denselben Vorschriften, die die Behörde hinsichtlich des Haupt-VA Ermessen einräumen.

- Vorlegend gewährt § 76 I HBayO der Behörde ein
- ✓ Ermessen bzgl. der Beseitigung einer Anlage. Auch § 36 II Nr. 2 VwVfG, das steht im Gegensatz zu Art. 1, wenn kein Anspruch besteht auf einen Verwaltungsakt und dieser auch bei fehlenden Verwaltungsakten steht, kann die Behörde Ermessen einräumen. Dabei kann der Streit darin bestehen, da in jeder Fülle eine formale Ermächtigung gegeben ist, und im Rahmen der § 36 II Nr. 2 VwVfG ähnlich auch der § 76 I HBayO seine Wertungen
- ✓ entfaltet.

2. In formeller Hinsicht werden die Zuständigkeiten eingehalten. Eine verlesene Anhangs-Beilage ist nicht, die Mängel durch eine nicht unmittelbare Adressierung des Bescheidenden VA.

3. Zu prüfen bleibt, ob die Behörde im Sinne von § 36 II Nr. 2 VwVfG die Bedingung nach pflichtgemäßem Ermessen erlassen hat.

Entscheidend ist dabei, ob die Behörde im ordnungsgemäßen Akt und Weise das ihm eingeräumte

Erweisen beachtet hat.

Meylich wäre ein Enestestfehler dabeigehend, dass die Behörde des Enestes unterschulden hätte und die Anordny der Bedingny unverhältnismäßig wäre, was dem wiederum der Fall wäre, wenn sie die Belange der Mandantin als Nachbarn unzureichend gewürdigt hätte.

- a) Dazu müsste es sich bei der Bedingny noch um einen
 ✓ legitimen Zweck zum Haupt-VA handeln. Hinsichtlich des Haupt-VA gilt § 76 I HBO. Voraussetzung ist die formelle und materielle Illegalität einer Anlage. Bei dem geplanten Haus samt Vorbau handelt es sich um eine solche Anlage. Die genehmigungsbedürftigkeit ist ^{zunächst} jedenfalls durch die am 14. 10. 14 erteilte Baugenehmigung gegeben. ^{*1} Die materielle Illegalität besteht, wenn in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, nämlich zu solchen des Bauordnungsrechts. Nach § 16 II HBO muss ein Abstand von mindestens 2,5 m eingehalten werden, andernfalls muss nach § 77 HBO, Abs. 2 Nr. 1, der Nachbar als Eigentümer zustimmen. Eine solche Zustimmung liegt von der Mandantin nicht vor und kann wie oben gesehen auch nicht durch Verzicht angenommen werden. Es dürfte nicht darauf Verzicht

*1 Der Baum hält sich aber nicht an die erteilte Genehmigung hinsichtlich der Höhe. Ein Vorbau war nicht Gegenstand.

weil, dass sich die Mandantin nicht wehrt.
 Dabei gilt die Abstandsregelung aus § 6 I HbMO
 auch für Vorleuten. Das ergibt sich bereits aus
 Abs. VI, der explizit die aqfB betrachtet den
 unteren Vorleuten in Nr. 2 aufzählt. Diese
 Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen. Lit b.) ist
 aber nicht erfüllt, da die 1,50 m hinsichtlich der
 Außenwand vortreten mit 3,60 m. Hier gab es
 keinen Änderungsantrag.

Auch kann diese Änderung auf die
 geändert HbMO nach 2006 gestützt werden.

Trotz formeller und materieller Unzulässigkeit lit b.) I
 HbMO der Behörde aber ein Einvernehmen zu hinsichtlich der
 behördlichen Beseitigungsanordnung. Dass die Beseitigung
 auf Rechtsfolgenseite nur als ultima ratio gelten
 soll, steht der Nachsatz in § 76 I HbMO, wonach
 vorrangig auf andere Weise rechtmäßige Zustände
 geschaffen werden sollen.

Vor diesem Katalog muss auch das Erneuern bei
 § 36 II Nr. 2 VbVg verstanden werden. Die Bedingung
 verfolgt als legitimen Zweck, die härteste Rechts-
 folge aus § 76 I HbMO zu vermeiden, welche
 zunächst mildere Maßnahmen zu wählen. Die
 Bedingung sagt daher, dass der Vorlauf nicht direkt
 weg muss, sondern gewährt den Bauherrn noch

Welche Gefahr
 für die Wirtschaft
 gegeben (16. 10. 2000)
 und für relevant,

die Möglichkeit, trotz der Illegalität die gefährlichsten Investitionen zu tätigen und Welt alle zu verlassen. Das ist ein legitimes Recht, in die heute rechtliche aus 176 I (13. 10. 2000) entsprechende des gleichen Mittel abzuschießen.

Das ist (16. 10. 2000) Auch ist die Bedingung geeignet, dieses Ziel zu erreichen. Es wird zunächst vermindert, dass direkt abgelesen werden muss. Zylinder hilft die Bedingung auch, die Interessen der Nachkommen zu wahren, hier der Maudent'n. Dem wenn fest- schließlich gebaut wird, soll besetzt werden. Erst dann werden die Abstandsflächen relevant, da sich erst durch die unbefristete Besetzung der Maudent'n verschafft Befristungs- und Brandschutzprobleme stellen werden. Im übrigen hat die Behörde Best. der Mittel eine Einschätzungsprärogative. Auch ist die Bedingung erforderlich. (W. gleich geeignet), welches Mittel wäre nicht angezeigt. Alternativen sind die volle Abstützung der Vorläufer. Dieser aber wäre schwerer als die Bedingung und würde zudem die Anordnung aus 176 I (13. 10. 2000) miss- achten. ordnungsgemäße Zustände zuvörderst auf anderen Wegen zu realisieren.

c) Freylich ist, ob diese Bedingung auch angemessen ist. Das wäre sie nicht mehr, wenn die (nachlasslichen) Belange der Mandanten in unzulässige Art und Weise eingeschächt würden und nur die Besetzung ohne Bedingung ihren rechtlichen Inhalt der Rechnung tragen könnte; dann hätte die Behörde das pflichtgemäße Ermessen auch fehlerhaft überschritten.

Die Tatsache, dass ein 'Schwarz-Sau' gesetzt ist, rechtfertigt alleine noch nicht die Besetzung ohne Bedingung. Wäre dies der Fall, so würde die Norm aus § 76 Abs. 1 HbawO als zwingende Vorschrift ausgestellt sein. Der Gesetzgeber wollte ausdrücklich die Wortlauter sowie die Ermessenseinwirkung der Behörde noch eine Wahlfreiheit lassen. Er war sich bewusst, dass ein Abtritt den Eigentümer schon von kommunikativen belastet. Für Fälle, in denen dabei Kompensate oder andere besondere Maßnahmen denkbar sind, soll die Handlungsfähigkeit der Behörde aufrechterhalten sein. Die Abstandsflächen sollen dabei vor allem Belüftung, Licht und Brandschutz effektiv gewährleisten. Angelehnt an diesen Zweck legt die Schutzpflicht höher, wenn der Betroffene

- hier die Mandantin - tatsächlich hochste fetsch läuft, dass diese Schutzgüter beeinträchtigt werden. In der ist ihr Grundstück unbelastet im hinteren Teil. Die Luftzufuhr ist ausreichend gewährleistet und verändert sich ebenfalls nicht. Denn ein Wohnbau wird nicht stark eingeschränkt durch Überdeckung der Abstände. Auch hat die Mandantin ihren Bau geplant, sodass ihr keine Nachteile drohen. Schon die Saubere Lage des Grundstücks macht eine Besäumung ungeeignet, es müsste die Zuwegung neu gestaltet werden. In nachfolgende vorhandene Dispositionen wird daher nicht stark eingegriffen.

Die drohende Überwindung stellt, wie durch die Veräumung einer schönen Aussicht, kein schickenswertes nachteiliges Belang dar. Wirtschaftliche Interessen sollen von den Vorschriften über die Abstandsflächen gerade nicht geschützt werden, sodass ein Besüpfen hierauf nicht möglich ist. Das widerspricht den Bauordnungsrechtlichen Vorschriften und über primären Maßnahme, nur in Ausnahmefällen nachteilige Belange zu schützen. Auch ist der Grundrat der nachbenden Schicksalsgemeinschaft zu beachten.

✓ Wo nicht auf nicht näher kommende Bedienung gibt es grundsätzlich nicht.

Die Anordnung des Abwises ohne Bedingung wäre für die
 Behelfen dagegen mit schweren Nachteilen verbunden.
 Zwar kann der Behelfere Nachsehen nicht geltend
 machen, das Justizrecht sei nur 12 m breit gewesen
 und deshalb sei eine Länge von 13 m genehmigt,
 weil man die Breite reduziert habe. Es besteht für
 den Bauherrn die Pflicht, sich im Rahmen der
 Bauverordnung, die erteilt wurde, zu halten und nicht
 eigenmächtig zu handeln. Denn es geht um ein präventives
 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bei der Baugenehmigung.
 Dieses System würde man unterlaufen, könnte man
 Länge und Breite selbst anpassen. Dass die Planunterlagen
 liegen falsch sind und sich die Genehmigung auf diese Basis,
 rechtferst nicht automatisch eine unumkehrbare Situation
 und Begünstigung des Bauherrn. Die Behörde muss auch
 in solchen Fällen angemessen reagieren können.
 Insbesondere muss der Fehler, den der Bauherr gemacht
 hat, auch dem Bauherrn als Verschulden zutreffen.
 Dass sich diese darauf verlassen haben, rechtferst auch
 nicht einen Anspruch darauf, dass die Behörde unzufällig
 bleibt. Denn prinzipiell bestünde ein Regressrisiko.
 Der Bauherr kann sich aufgrund des Fehlers an
 Herrn Jürgens wenden, um die Marktwert Bau GmbH
 Dass diese keine veränderte Genehmigung erhalten, geht

zunächst auch zu Lasten der Bauherren. Er wird
verantwortlich für das ordnungsgemäße Verfahren und
müssen sich rückversichern.

Indes ist die Jurlit insolvent, das Verfahren wurde
mangels Masse nicht eröffnet. Die Bauherren
Schönfeld haben keine Möglichkeit, als Altgläubiger im
Insolvenzverfahren noch Geld wegen Restanspruch
zu sehen. Sie haben hohe Investitionen getätigt und
würden diese bei Beendigung ohne Bedingung vollends
verloren. Dies steht auch fest, da eine eidesstattliche
Versicherung vorliegt. Die Nichtbaukosten betragen
an die 48.000 €, zudem wurden 33.400 € an
Kosten dann nutzlos aufgewendet. Damit sind fast
81.000 € Investitionen angefallen bei direktem Nichtbau.
Es handelt sich um schmerzende Nachteile für die
Bauherren. Auch werden noch Hotelkosten anfallen
und auch die Nutzung der Büros wäre nicht mehr
möglich über direkt weiteren Nutzungsausfallschaden.
Die Nachteile sind daher gravierend. Dagegen hat
die Mandantin durch den nun die Bedingung gestellten
Abbau keine derart gravierenden Nachteile, als dass
eine unbedingte Verpflichtung notwendig wäre.
Ihre Interessen werden dadurch nicht in unzulässiger
Art und Weise geschnitten. Denn das zukünftige,

ungewisse Ereignis kann sie selbst durch die
 Leistung herbeiführen. Dem gilt die Verpflichtung
 zum Abbau der Voraussetz. Es hängt also nicht vom
 Zufall oder von Diktum ab, dass ihre Rechte bzgl.
 der Ablandflächen gewahrt werden. Dabei ist auch
 egal, ob das Verrecht ausgeübt werden müsste,
 denn in Nachbarnverhältnissen besteht regelmäßig
 ein Anspruch darauf.

Derartige hat die Behörde pflichtgemäß im
 Ersten die widerwärtigen Interessen beachtet und
 das Erster nicht resolutionär widersprechen. (36 II Nr. 2

✓ VwVf gewährt somit die Bedingung.

Im Übrigen wird auch das Kopplungsverbot aus
 § 36 III VwVf nicht in unzulässiger Art und Weise
 verletzt. Die Bedingung steht in Beziehung zu
 Haupt-Vf und widerspricht dem Zweck desselben
 - Mer die Besetzungsmöglichkeit - nicht. Diese steht
 nämlich, sobald die Bedingung vorliegt.

Da die Nebenbestimmung regelmäßig ist, kommt es
 auf die Frage der materiell-rechtlichen Teilbarkeit
 ✓ des Vf an wie nicht mehr an.

II) Zweckmäßigkeit

Es ist zu empfehlen, keinen Widerspruch einzulegen. Dieser wäre zum in der Frist möglich und nicht vermehrt. Die Mandantin will aber den Bescheid als solchen aufrechterhalten und in die Nebenentscheidung ansetzen. Das ist zwar möglich mittels Widerspruch, da die absolute Aufrechthaltung mittels Aufrechtersetzung möglich ist, aber nicht empfehlenswert. Die Behörde hat das Gesetz ordnungsgemäß ausgeübt und keine nachteiligen Vorurteile unzulässig missachtet. Für die Mandantin genügt der Bescheid, da die Verpflichtung zu Nichtansehen besteht, sobald die Bedingung erfüllt ist.

Der Widerspruch wäre auch mit Kosten verbunden. Nach § 3 II Gebührengesetz entstehen Kosten bei Entgegenhaltung, und zwar nach Anlage 1 des Gebührenverzeichnisses bis zu 5.000 €. Dabei sollte nicht auf gut Glück Widerspruch eingelegt werden, da die Entgegenhaltungen minimal sind, die Kosten, die stehen, aber hoch. Sollte sich die Mandantin dennoch dazu entscheiden, sollte die Bindung eines Bevollmächtigten bei der Widerspruchnahme in Erwägung gezogen werden.

D) Zusammenfassende Vorrede

Es ist daher vorzuschlagen, deren Widerspruch
entzulegen und den Bericht letztendlich
zu lassen. ✓

Mandantenscheiben

Dr. Logemann & Partner
 Rechtsanwälte
 Große Bleichen 8
 20354 Hamburg

Frau J. Vornack
 Töhenweg 82
 21039 Hamburg

12. 08. 16

Ihr Mandat vom 12. 08. 16

Beschuld des Bankrotts vom 25. 07. 16 gegen Familie Schiefel

Sehr geehrte Frau Vornack,

ich nehme Bezug auf unser Gespräch vom 12. 08. 16
 und bedauere nicht nochmal für das nie entgegenseitige
 Vertrauen.

Nach Prüfung der Rechtslage hinsichtlich der von Ihnen
 geschuldeten Sachverhalte muss ich Ihnen mitteilen,
 dass ein Vorgehen gegen den Schuldner vom 25. 07. 16
 nicht erfolgreich wäre. Das Gesetz würde im Falle des

liegt diesen Schreiben bei.

Aus rechtlicher Sicht wäre ein Widerspruch von Ihrer Seite zulässig. Dieser kann auch nur gegen die Bedingung der Bekämpfung Ihrer hinteren Grundstücksgrenze gestellt werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 1). Falls während der Bearbeitung des Widerspruchs eine neue Entscheidung der Behörde zum Bauverfahren, Bau, Umwelt, Sanierung - Bezirksamt Borsdorf (S. 6). Es droht Ihnen dabei auch keine Beweismittel, in weil der Rohbau schon seit über 1 Jahr besteht (S. 7).

Der Widerspruch ist aber nicht begründet. Die Behörde kann nach § 36 II VwVfG eine Bedingung in einem Bescheid erlassen. Das steht in Ihrem Ermessen.

Dieses wurde vorlegend auch nicht fehlerhaft angewandt.

Ihre eigene Interessen hat die Behörde ausreichend gewürdigt. Dabei ~~kommt~~ kommt es insbesondere darauf an, dass Ihnen durch den geringfügigen Unterschied der Abstandsflächen noch keine störenden Nachteile entstehen. Mangelnde Behilflichkeit und Beliebigkeit droht erst, wenn Sie tatsächlich dort bauen wollen (vgl. S. 14 ff.). Dann werden Ihre Rechte durch ungesetzliche Maßnahmen durch die Bedingung, keine Beseitigung oder für Ihre Nachbarn zu schwerwiegenden Nachteilen.

Die bedingungslose Besetzung ist von Gesetzes wegen nur das äußerste Mittel. Der Gesetzgeber hat ansonsten mildere Maßnahmen zu wählen. Ihre wirtschaftlichen Interessen spielen bei der Gewerbesteuer keine Rolle, da die Pflichten dieser nicht schützen.

Dabei ist es angezeit, sich gegen den Bescheid nicht zu wehren.

Sollten Sie nicht zugegen haben, zeigen Sie nicht, mich zu kontaktieren.

Ich bedauere, Ihnen keine besseren Nachrichten überbringen zu können. Ein erfolgloses Vergehen wie hier wäre aber bei Sie auch mit Kosten im Höchstfall von bis zu 5000 € verbunden. Auch deren Höhe ist abhängig von einem Vergehen ab.

Mit freundlichen Grüßen

- Dr. Leymann -

Anhang

gutachten

I 10 In Fortsetzung werden alle
relevanten Fragen der tr. und Boys.
an postmod an und mit fort ver-
dachts begleiteter Arg. gelöst.
Sach ist plünge.

fort (14 P.)

Wine
15/12/20